

Kundmachung Bauverhandlung

GZ: B-2025-1145-00066/0002
Datum: 22.05.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Tanja Burger
Tel: 03832/225022
Mail: gde@stefan-leoben.at

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.05.2025, eingelangt am 16.05.2025 hat der Bauwerber **Gerhard Weißensteiner, 8642 Sankt Lorenzen im Mürztal, Pogierstraße 7/6** um die Bewilligung des Projektes

Um- und Zubau beim Wohnhaus

in Sankt Stefan ob Leoben, Waldrandsiedlung 7 auf dem Grundstück, Grundstück Nr.: **.155**, EZ: **113**, KG: **KG St. Stefan (60352)**, angesucht.

Aus diesem Grund findet **am Mittwoch, den 18.06.2025, um 13:30 Uhr** eine amtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am Ort der Bauführung statt.

Treffpunkt: Waldrandsiedlung 7

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Ronald Schlager

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: § 25 bis § 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 19 und § 39 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Hinweis für den Antragsteller – Kennzeichnungspflicht in der Natur:

Pflicht zur Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen sowie der Lage von Gebäudeneu- und/oder –zubauten.

Rechtsgrundlage: § 25 Abs 3 Stmk BauG idF LGBl Nr. 73/2023:

Hiernach sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs.1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs.1 leg. cit. erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs.3 des Steiermärkischen Baugesetzes dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs.1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Abs.1 leg. cit. Seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs.5 des Steiermärkischen Baugesetzes Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Der Antrag und die übrigen Unterlagen (Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten) liegen bis zur Verhandlung beim Gemeindeamt St. Stefan ob Leoben, Bauamt, 8713 St. Stefan ob Leoben, Dorfplatz 14, während der Parteienverkehrszeit (Montag 07.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 07.30 bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.30 bis 17.00 und Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsicht auf.

Ein Termin für diese Akteneinsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit der zuständigen Referentin unter der Tel. Nr. 03832/2250-22 möglich.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs.4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Leoben sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde St. Stefan ob Leoben unter <https://www.st-stefan-leoben.at/amtstafel1.html> kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister

Ronald Schlager
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: **22.05.2025**

Abgenommen am: **18.06.2025**